



- (3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.
- (4) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr, spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres, gewährleistet sein.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
  - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (6) Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der Karte für Jugendleiter (Juleica), mindestens 18 Jahre alt, sowie Angehöriger der Feuerwehr sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen mit Kindern umzugehen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.
- (7) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.“

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 18. März 2022

Ralf Rother  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

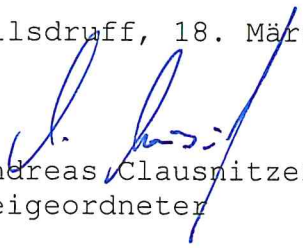
Nach § 4 Abs. 4, S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, S. 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 18. März 2022

  
Andreas Clausnitzer  
Beigeordneter

(Dienstsiegel)



**Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Wilsdruff wurde am 7. April 2022 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „Wir & Hier“ Nr. 07/2022 bekannt gemacht.

Damit trat die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung am 8. April 2022 in Kraft.

Wilsdruff, 11. April 2022

  
Andreas Clausnitzer  
Beigeordneter

